



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 39 vom 29. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Bordesholm

Sitzungstermin: Dienstag, 05.12.2023, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Mühlenstraße 7,
24582 Bordesholm

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
 2. Beschluss über die Tagesordnung
 3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.10.2023
 4. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
 5. Neubau an der Hans-Brüggemann-Schule;
hier: Sachstand zur Kostenentwicklung (BOR/2023/091)
 6. Dörpsmobil (BOR/2023/089)
 7. Technischer Betriebshof
hier: Umbau ehem. Möbelbörse (BOR/2022/900-03)
 8. Baupolitische Grundsätze der Gemeinde Bordesholm (BOR/2023/078)
 9. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen (BOR/2023/072)
 10. Lärmaktionsplan gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw.
Überprüfung des Lärmaktionsplanes 2018 (BOR/2023/077)
 11. Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h auf
70 km/h im Kreuzungsbereich der L 49 / L318 ; Antrag der SPD
Fraktion (BOR/2023/081)
 12. Erweiterung Kita am See
 - 12.1. Erweiterung Kita am See (BOR/2023/082)
 - 12.2. Erweiterung Kita am See _ Ergänzungsvorlage (BOR/2023/082-01)
 - 12.3. Ergänzungsvorlage - Erweiterung Kita am See (BOR/2023/082-02)
 13. Antrag zur Sportgeräteförderung
Antragsteller: BUSHIDO Bordesholm-Wattenbek e. V. (BOR/2023/092)
 14. Abschluss eines neuen Vertrages mit dem Turn- und
Sportverein von 1906 e.V. zur Übertragung der Unterhaltung
und Bewirtschaftung der Sportanlage am Möhlenkamp (BOR/2023/083)
 15. Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Bordesholm für das Jahr 2024 (BOR/2023/095)
 16. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Bordesholm
hier: 11. Änderungssatzung (BOR/2023/096)
 17. Benennung und Umgestaltung des Rathausvorplatzes -
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UWB, Bündnis 90/Die
Grünen und SPD (BOR/2023/097)
 18. Prüfung zur Wiedereinführung einer/s hauptamtlichen
Bürgermeisterin/s (BOR/2023/058-01)
 19. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde
Bordesholm für das Jahr 2024 (BOR/2023/087)
 20. Aktueller Stand Beschlussverfolgung 4. Quartal 2023 (BOR/2023/080)
 21. Aktueller Stand OEK - 4. Quartal 2023 (BOR/2023/079)
 22. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 23. Bericht des Bürgermeisters
 24. Mitteilungen der Verwaltung
- Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung**
25. Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Bordesholm (BOR/2023/085)
 26. Personalangelegenheiten:
 27. Verwaltungsinterne Mitteilungen:

Öffentlicher Teil:

28. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 23. November 2023 – Ronald Büssow

**Hauptsatzung
der Gemeinde Sören**
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)
vom 20.11.2023

Inhalt:

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Veröffentlichungen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sören erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sören zeigt in grün ein breiter schräg-linker, oben und unten sich verzweigender goldener Schlangenbalcken, oben ein schräggelagertes goldenes Buchenblatt unten eine goldene Rapsblüte.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Sören, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Bau- und Wegeausschuss**
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau- und Wegeangelegenheiten
 - b) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschuss zu a) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 39 vom 29. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Über-proportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von 50,-- € monatlich, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeiter.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bordesholm.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereit gehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Bürgerhaus, Alte Dorfstraße 7 in Sören befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/ bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 39 vom 29. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.
- (3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.08.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sören, den 20.11.2023

Gemeinde Sören
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Stindt

Hauptsatzung

der Gemeinde Schönbek

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

vom 20.11.2023

Inhalt:

- § 1 Wappen, Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Veröffentlichungen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schönbek erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schönbek zeigt von blau und rot einen silbernen Wellenbalken geteilt. Oben eine goldene Sonne, unten zwei gekreuzte silberne Torfspaten.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schönbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
 2. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 500,- € nicht übersteigt
 3. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,- €.
 4. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern.
 5. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach BauGB,
 6. Entscheidungen über Grundstücksteilungen nach §§ 19 und 20 BauGB.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 39 vom 29. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Straßen- und Wegeangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschuss zu a) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von 50,-- € monatlich, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bordesholm.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich Dorfstraße 16 in Schönbek befindet, bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 39 vom 29. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.
- (3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönbek, den 20.11.2023

Gemeinde Schönbek
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Zett

Gemeinde Wattenbek Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Gemeindevertretung Wattenbek

Sitzungstermin: Dienstag, 05.12.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gemeindezentrum Schalthaus,
Reesdorfer Weg 4b, 24582 Wattenbek

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.09.2023
4. Ehrungen
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
8. Bauleitplanung in der Gemeinde Wattenbek
- 8.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wattenbek für das Gebiet „Lurup“: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (WAT/2023/363)
- 8.2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wattenbek für das Gebiet „Lurup“: Satzungsbeschluss (WAT/2023/362)
- 8.3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dahlienhof“: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (WAT/2023/310-01)
- 8.4. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Wattenbek für das Gebiet „Dorf“: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (WAT/2023/361)
- 8.5. Aufhebung des Beschlusses vom 06.10.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Buchwalder Weg“ der Gemeinde Wattenbek (WAT/2023/353)
9. Kita Reesdorfer Weg - Vereinbarung mit dem Investor (WAT/2023/366)
- 9.1. Interessenbekundungsverfahren zur geplanten neuen Kita (WAT/2023/367)
10. Interkommunale Finanzierungsvereinbarungen über die Mitbenutzung von Kindertageseinrichtungen (WAT/2023/344)
- 10.1. Interkommunale Finanzierungsvereinbarungen über die Mitbenutzung von Kindertageseinrichtungen_Ergänzungsvorlage (WAT/2023/344-01)
11. Beteiligung Kinder und Jugendliche (WAT/2023/348)
12. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (WAT/2023/357)
13. Umgestaltung eines Teilbereiches des Schulhofes an der Landschule an der Eider Schulstandort Wattenbek (WAT/2023/360)
14. Sanierung des Alten Moorweges und des Eiderweges (WAT/2023/352)
15. Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, Umrüstung auf LED (WAT/2023/329)
16. Kommunale Wärmeplanung im Amt Bordesholm (WAT/2023/364)
17. Änderung der Entschädigungssatzung (WAT/2023/349)
18. Bilanz 2022 und Gewinn- und Verlustrechnung 2022 für die Wasserversorgung Wattenbek (WAT/2023/349)
19. Haushaltssatzung und -plan 2024 (WAT/2023/358)
20. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (WAT/2023/359)

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

21. Personalangelegenheiten
22. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

23. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 23. November 2023 – Oliver Kruse



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 39 vom 29. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Gemeinde Mühbrook Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Mühbrook

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus, Gemeinschaftsraum in Mühbrook

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2023
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen aus der Gemeindevertretung
7. Sanierung eines Teilstücks des Schönbecker Weges (MÜH/2023/191)
8. Reparaturen der Abwasserpumpstationen
9. Maßnahmen zur Grabenpflege im Gewerbegebiet Tökshorst
10. Maßnahmen zur Baumpflege im Gemeindegebiet
11. Neubau des Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Mühbrook; Grundsatzbeschluss und Vergabe von Architektenleistungen (MÜH/2023/187)
12. Veranstaltungsplan 2024, Terminfestlegung (MÜH/2023/185)
13. Einsatz einer Cloud-Speicher-Applikation für die Gemeindevertretung Mühbrook
14. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (MÜH/2023/186)
15. Haushaltssatzung und -plan 2024 (MÜH/2023/188)
16. Investitionsprogramm 2023 – 2027 (MÜH/2023/189)
17. Neukalkulation Schmutzwassergebühr 2024 bis 2026 a) Beschluss der Gebührenkalkulation Schmutzwasser b) Beschluss des 4. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Mühbrook (Beitrags- und Gebührensatzung) (MÜH/2023/192)
18. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2024 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mühbrook (MÜH/2023/193)

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

19. Personalangelegenheiten
20. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

21. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 17. November 2023 – Andreas Schilling

Der Vorsitzende des Finanzausschusses der Gemeinde Brügge

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Brügge

Sitzungstermin: Montag, 04.12.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: im Feuerwehrgerätehaus in Brügge
(Oberdorf 1a in Brügge)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.10.2023
5. Mitteilungen des Vorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (BRÜ/2023/235)
8. Haushaltssatzung und -plan 2024 (BRÜ/2023/236)
9. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (BRÜ/2023/237)
10. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Oberdorf“ der Gemeinde Brügge (BRÜ/2023/240)

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

11. Personalangelegenheiten
12. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

13. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 20. November 2023 – Jörg Muhlack



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 39 vom 29. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Wasserrohrnetzspülung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Wattenbek

Im Rahmen einer routinemäßigen Rohrnetzpflege wird das Trinkwasser-Netz mit einer Luft-Wasserspülung von mineralischen Ablagerungen (Eisen und Mangan) und natürlichen Biofilm befreit. Die **Firma Pohl & Timm** führt diese Arbeiten in Zusammenarbeit mit der **Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH im Auftrag der Gemeinde Wattenbek** in der Zeit vom **11.12.2023 - 13.12.2023** durch.

Der Zeitplan wurde wie folgt festgelegt:

11. Dezember 2023 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Straßen:
Lüttenkamp, Grotenkamp (Wattenbek), Heisterbusch, Wilhelm Stabe Str., Gartenstraße, Am Bogen, Adolf Schroter Str., Bahnhofstraße bis Wilhelm Stabe Str., Rosenstr., Tulpenweg, Nelkenstr., A sternweg, Lilienweg, Dahlienweg, Diekreder, An der Burbek.

12. Dezember 2023 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in den Straßen:
Mühlenredder, Nienröden, Reesdorfer Weg, Alte Brügger Landstr., Brügger Redder, Tanneneck, Brügger Chaussee, Schulstr 19 & 21.

13. Dezember 2023 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in den Straßen:
Schulstr.(Rest außer 19821), Dorfstr, Kieler Kamp, Pommernweg, Berliner Ring, Holsteiner Str., Schlesier Str., Hermann Berndt Str., Schmiedekoppel, Buchwalder Weg, Saalskamp, Jacob Hinrichs Weg, Holunderweg, Birkenweg, Buchenweg, Neuer Kamp, Grüner Lig (Neubaugebiet).

Wichtige Hinweise:

Was mache ich vor der Rohrnetzspülung?

- Entnehmen Sie bitte einen ausreichend großen Wasservorrat (auch für die Toilettenspülung)

Was muss ich während der Spülzeit beachten?

- Es darf kein Wasser entnommen werden, also
 - keine Wasserhähne aufdrehen, keine Toilettenspülung betätigen
 - keine Warmwassergeräte (Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer usw.) oder andere wasserführende Geräte (Waschmaschine, Geschirrspüler usw.) benutzen!

Bei Nichtbeachtung können erhebliche Schäden an der Hausanlage oder an den Wassergeräten entstehen! Hierfür übernimmt die Gemeinde Wattenbek **keine Haftung**

Wie nehme ich alles wieder in Betrieb?

Nach Ende der Rohrnetzspülung lassen Sie für ca. 3 Minuten Wasser über die Kaltwasserleitung (Wasserhahn) ablaufen, damit mögliche Rückstände aus der Hausanschlussleitung heraus gespült werden. Es können nach der Spülung vorübergehend Wassertrübungen auftreten, die völlig harmlos und in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklich sind. Nach der Inbetriebnahme stellen sich die Trübungen ein.

Bei Fragen stehen wir Ihnen von 8:00-16:00 Uhr unter der **Telefon-Nr. 04322-695131 das Amt Bordesholm** oder unter der **Telefon-Nr.: 04322-697730 die Versorgungsbetriebe Bordesholm** gerne zur Verfügung. Bei Störungen steht Ihnen unser Entstörungsdienst unter der Telefon-Nr.: **04322-697743** gerne zur Verfügung Falls Sie ein Fahrzeug besitzen, möchten wir Sie daran erinnern, dass die **Hydranten und die Zugänge zu diesen freizuhalten sind**. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.

Gemeinde Wattenbek
Der Bürgermeister

Gemeinde Loop Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Loop

Sitzungstermin: Dienstag, 05.12.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Infozentrum/Feuerwehrgerätehaus Loop, Dorfstraße 2, Loop

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.09.2023
4. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
5. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (LO/2023/111)
6. Lärmaktionsplanung gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz; Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplanes 2018 (LO/2023/114)
7. Kommunale Wärmeplanung im Amt Bordesholm hier: Kooperation mit der Gemeinde Wattenbek (LO/2023/116)
8. Beratung über verbesserte Akustik im Infozentrum
9. Haushaltssatzung und -plan 2024 (LO/2023/112)
10. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (LO/2023/113)
11. Mitteilungen des Bürgermeisters
12. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

13. Grundstücksangelegenheiten
14. Bauvoranfrage: (LO/2023/115)
15. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

16. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 23. November 2023 – Torsten Teegen



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 39 vom 29. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

WEIHNACHTSGESCHENK GESUCHT?

JETZT VHS-KURS VERSCHENKEN!

GESCHENKIDEE: PERSISCHE KÜCHE

An fünf Abenden bringt die iranische Kursleiterin den Teilnehmer*innen bei, persisch zu kochen. Eine kulinarische Abenteuerreise zum Verschenken.

Kursstart: 29.2.24, 18.30 Uhr, HBS Bordesholm

GESCHENKIDEE: AQUARELLMALEREI

Unsere Dozentin bringt Anfänger*innen die Grundlagen dieser wunderschönen Kunstform näher. Entspannung und Kreativität zum Verschenken.

Kursstart: 5.3.24, 18.00 Uhr, HBS Bordesholm

GESCHENKIDEE: HATHA-YOGA

Ruhe und Entspannung ist das schönste Geschenk. Unsere erfahrene Yoga-Dozentin praktiziert Hatha-Yoga mit den Teilnehmer*innen.

Kursstart: 8.1.24, 17.30 Uhr, Schalthaus Wattenbek

GESCHENKIDEE: GITARRE LERNEN

Verschenken Sie einen Gitarrenkurs bei unserem diplomierten Dozenten an Menschen, die dieses Instrument schon immer lernen wollten.

Kursstart: Individuell nach Absprache einzeln oder in Gruppen

GESCHENK-GUTSCHEIN IM VHS-BÜRO KAUFEN ODER DIE BESCHENKTE PERSON EINFACH AUF DER WEBSITE FÜR DEN KURS ANMELDEN!

JETZT FÜR KURSE ANMELDEN UND PLÄTZE SICHERN!

Sie erreichen uns per E-Mail unter vhs@bordesholm.de
oder telefonisch unter: 04322/695-148.

Anmeldung online auf www.vhs-bordesholm-wattenbek.de

Gemeinde Brügge

Aufstellen des Tannenbaumes auf dem Marktplatz

am Freitag, den 1. Dezember 2023, um 17.00 Uhr

wollen wir, nachdem der Tannenbaum aufgestellt und von Kindern der Kindergruppen geschmückt worden ist, mit Punsch und Würstchen die Adventszeit einläuten. Diese Veranstaltung wird von Bürgern, der Freiwilligen Feuerwehr Brügge, den Kindergärten und der Gemeinde Brügge veranstaltet.

Brügge, den 29. November 2023 - Der Bürgermeister

Gemeinde Brügge

Kasperle-Theater in der Gemeinde Brügge

Liebe Kinder,

die Puppenbühne H. Hoppe spielt für Euch

am Freitag, den 1. Dezember 2023, um 16.00 Uhr

im „Stoltenbergs Gasthof“ in Brügge ein weihnachtliches Puppentheaterstück.

Dazu sei Ihr herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Brügge, den 29. November 2023 - Der Bürgermeister



Einladung zur Weihnachtsfeier der Gemeinde Negenharrie

Am Donnerstag, den 14. Dezember 2023 um 14.30 Uhr findet die Weihnachtsfeier unserer

Gemeinde im Gasthof *Zum Alten Haeseler* statt.
Hierzu lade ich alle EinwohnerInnen herzlich ein!

Bei Kaffee und Gebäck erwarten euch:

Singende Kinder – Gedichte – Geschichten

Es freut sich

Eure Bürgermeisterin

Um Anmeldung wird bis zum 8. Dezember 2023

Bei Anke Hamann Tel. 1418 gebeten.